

Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“

**Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
(Gesetzlich geschützte Biotope)**

Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“, Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)

Projekt-Nr.

24017

Bearbeitung

Dipl. Biogeographin K. Debatin

B. Eng. Landschaftsplanerin, P. Antunković

Interne Prüfung: AFA, 19.02.2025; MRE, 09.06.2026

Datum

11.06.2026



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Antrag	1
2. Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope.....	2
2.1. „Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel“	2
2.2. „Feldhecke an Straßenböschung NW Langenwinkel“	3
3. Ausgleich der Beeinträchtigung	4
3.1. Gehölzpflanzung im Geltungsbereich „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“	4
3.2. Gehölzpflanzung im Geltungsbereich „KLINIKUM“	5
3.3. Gehölzübertrag	5
3.4. Funktional gleichwertige Artenschutzmaßnahme	6
4. Berücksichtigung des strengen Artenschutzes.....	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ und die betroffenen Abschnitte der gesetzlich geschützten Biotope	1
Abb. 2: Blick von Nordwesten auf die „Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel“ (Foto: bhmp 2024)	2
Abb. 3: Blick von Osten auf die „Feldhecke an Straßenböschung NW Langenwinkel“, im Vordergrund der Muserebach (Foto: bhmp 2024)	3
Abb. 4: Darstellung der Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ (Quelle Geltungsbereiche: Stadt Lahr, Stadtplanungsamt, Quelle Luftbild: WMS LGL)	4
Abb. 5: Darstellung der Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs „KLINIKUM“ (Geltungsbereich: schwarze Linie; Ausgleichsfläche: rote Umrandung (Quelle Geltungsbereiche: Stadt Lahr, Stadtplanungsamt, Quelle Luftbild: WMS LGL)	5
Abb. 6: Darstellung der Übertragungsfläche auf Fl.-Nr. 2099 und der beiden Geltungsbereiche (Quelle Geltungsbereiche: Stadt Lahr, Stadtplanungsamt, Quelle Luftbild: WMS LGL).....	6
Abb. 7: Ausschnitt aus dem CEF-Maßnahmenkonzept auf der Fl.-Nr. 2099 (Gehölzübertrag: grün gestreifte Fläche, Saumentwicklung: hellgrün Quelle Luftbild: WMS LGL).....	7

1. Antrag

Hiermit wird namens und im Auftrag der Stadt Lahr eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die teilweise Entfernung der gemäß § 30 BNatSchG / § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW geschützten Biotope

- „Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel“ (Nr. 176123174052) und
- „Feldhecke an Straßenböschung NW Langenwinkel“ (Nr. 176123174051)

beantragt.

Die geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich entlang der B 415 unmittelbar nordwestlich des Stadtteils Lahr-Langenwinkel (s. Abb. 1).

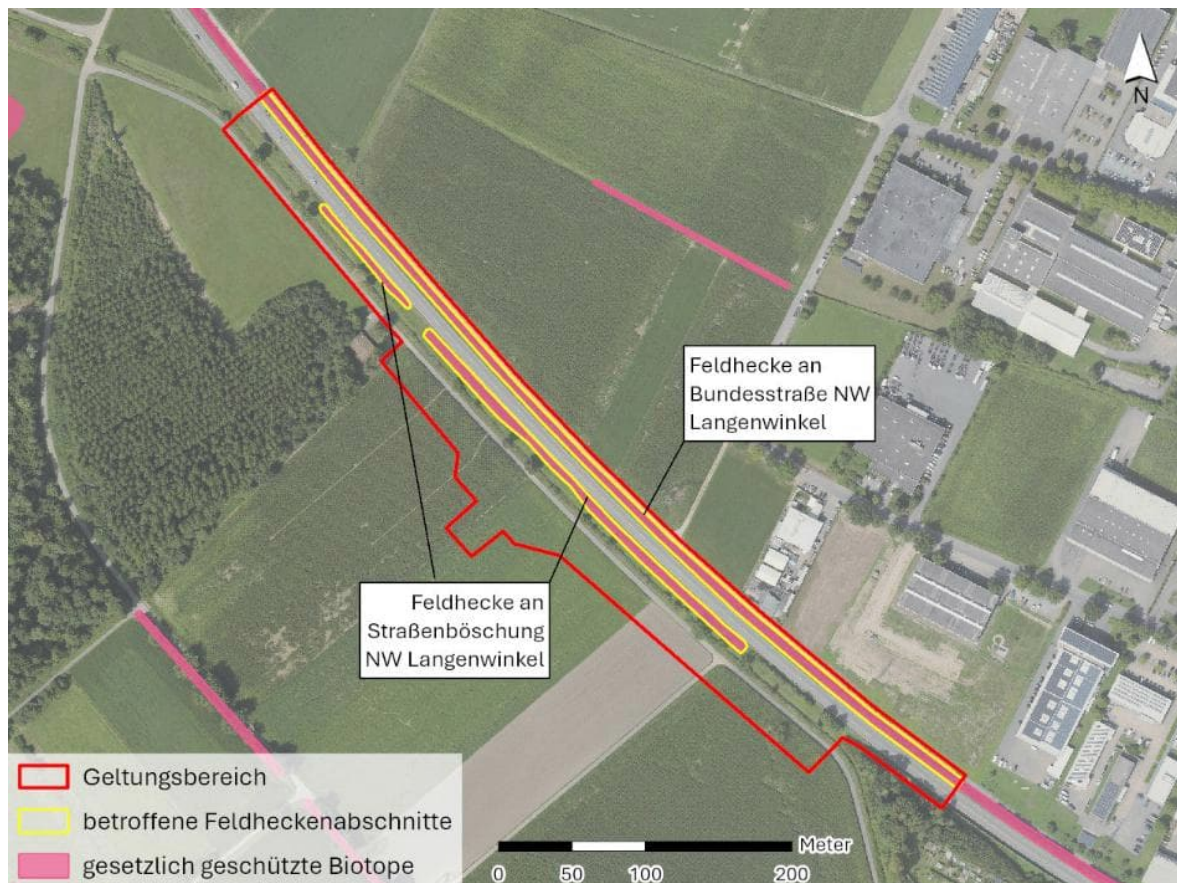


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ und die betroffenen Abschnitte der gesetzlich geschützten Biotope

(Quelle Geltungsbereich: Stadt Lahr, Stadtplanungsamt
Quelle Luftbild: WMS LGL)

Der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope ist erforderlich, um eine Zufahrt von der B 415 zum geplanten Neubau für das Ortenau Klinikum Lahr zu schaffen.

Die Gehölze in den betroffenen Abschnitten der Feldhecken beidseits der B 415 sollen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände außerhalb der Vogelbrutzeit auf den

Stock gesetzt werden (bereits erfolgt). Bis zum geplanten Baubeginn der Zufahrt sollen dann die Stubben vollständig entfernt werden.

2. Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

2.1. „Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel“

Die gesetzlich geschützte Feldhecke erstreckt sich nördlich entlang der B 415 und hat nach LUBW insgesamt eine Größe von 9.538 m². Nach der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung zu den Bebauungsplanverfahren hat die Feldhecke im Bereich der Anbindung an das Klinikum eine Größe von 4.898 m², die beseitigt werden müssen.

Gemäß dem aktuellen Biotop-Erhebungsbogen der LUBW besteht das geschützte Biotop vorwiegend aus den als Straßenbegleitgrün gepflanzten standortheimischen Strauch- und Baumarten Hasel, Roter Hartriegel, Liguster, Schlehe Hainbuche, Feld-Ahorn, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Hunds-Rose, Esche und Süßkirsche. Daneben sind zu einem geringen Anteil nicht-heimische Weidenarten und die Kornelkirsche vorhanden. Zur B 415 hin ist der Feldhecke ein grasiger Saumstreifen vorgelagert, ebenso besteht ein grasiger Saumstreifen auf der Nordseite zwischen der Feldhecke und einem Wirtschaftsweg (Abb. 2).



Abb. 2: Blick von Nordwesten auf die „Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel“
(Foto: bhmp 2024)

Bei der Biotoptypenkartierung 2024 im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bauungsplan „KLINIKUM“ konnte die Beschreibung der Feldhecke aus dem aktuellen Biotop-Erhebungsbogen weitgehend bestätigt werden. Es wurde festgestellt, dass im betroffenen Abschnitt der Feldhecke die Hasel dominiert. Die Gehölze werden offensichtlich abschnittsweise auf den Stock gesetzt, treiben aber wieder dicht aus. Der Saumstreifen und die von der Feldhecke zur Straße hinwachsenden Äste werden regelmäßig von der Straßenmeisterei zurückgeschnitten.

2.2. „Feldhecke an Straßenböschung NW Langenwinkel“

Das südlich der B 415 gelegene gesetzlich geschützte Biotop besteht aus fünf Teilflächen mit insgesamt 2.911 m² nach LUBW. Im Geltungsbereich zur Anbindung des Klinikums an die B 415 liegen 2 Teilflächen mit einer Größe von 3.882 m² nach aktueller Biotop- und Nutzungstypenkartierung, die für das Vorhaben beseitigt werden müssen.

Zwischen den beiden Teilflächen der Feldhecke und dem südwestlich davon gelegenen Wirtschaftsweg verläuft der Muserebach (Abb. 3).



Abb. 3: Blick von Osten auf die „Feldhecke an Straßenböschung NW Langenwinkel“, im Vordergrund der Muserebach (Foto: bhmp 2024)

Bei der Biotoptypenkartierung 2024 konnte die Beschreibung des geschützten Biotops von 2016 aus dem aktuellen Biotop-Erhebungsbogen bestätigt werden, wonach die Feldhecke von Hasel dominiert wird, eingemischt sind Roter Hartriegel und der nichtheimische Weiße Hartriegel. Vereinzelt sind jüngere Einzelbäume enthalten.

Der der Feldhecke zur Straße hin vorgelagerte Saumstreifen wird von Grasarten dominiert und regelmäßig von der Straßenmeisterei gemulcht. Südöstlich angrenzend an die Feldhecke befindet sich entlang des Muserebachs eine Hochstaudenflur mit Echtem Wasserdost, teilweise Mädesüß und den nitrophytischen Hochstauden Große Brennnessel und Riesen-Goldrute.

3. Ausgleich der Beeinträchtigung

Insgesamt muss der Verlust von **8.780 m² Feldhecke** ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt zum Teil durch Neupflanzungen. Der verbleibende Ausgleichsbedarf erfolgt durch Gehölzübertrag und durch eine funktional gleichwertige Artenschutzmaßnahme ((Wald-Saumentwicklung) (s. Punkt 4). Für den Gehölzübertrag werden die Wurzelstöcke aus dem Eingriffsbereich in die Ausgleichsfläche übertragen. Für die Neupflanzung sind gebietsheimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Artenzusammensetzung der Bestandshecken (s. Datenauswertebogen zum jeweiligen Biotop) zu verwenden.

3.1. Gehölzpflanzung im Geltungsbereich „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“

Planintern wird eine Feldhecke entlang der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs auf einer Fläche von **3.103 m²** neu gepflanzt (s. Abb. 4).

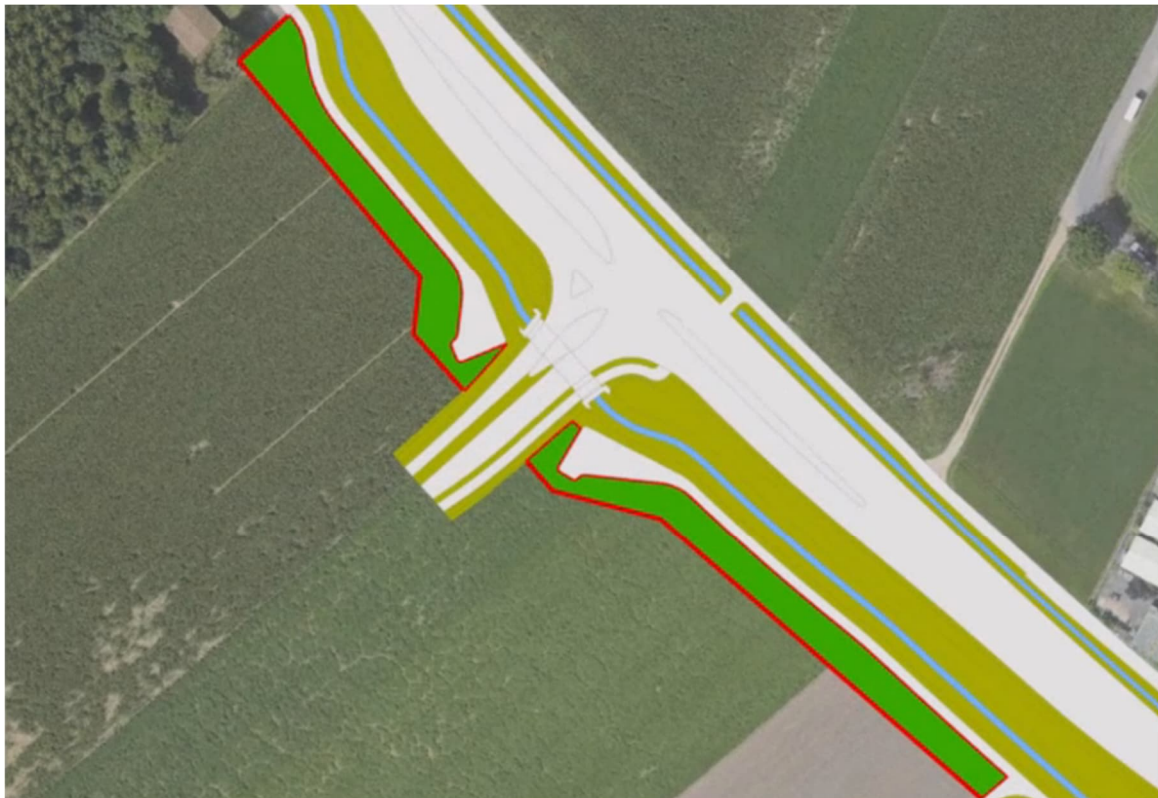


Abb. 4: Darstellung der Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“

(Quelle Geltungsbereiche: Stadt Lahr, Stadtplanungsamt,
Quelle Luftbild: WMS LGL)

3.2. Gehölzpflanzung im Geltungsbereich „KLINIKUM“

Innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan „KLINIKUM“ ist eine Feldhecke mit einer Größe von insgesamt 1.855 m² geplant, welche für das Vorhaben des Klinikums als planinterner Ausgleich für den Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope hergestellt wird.

653 m² dieser Feldhecke werden für den Bebauungsplan „B 415 / ANBINDUNG KLINIKUM“ als Ausgleich verwendet (s. Abb. 5).

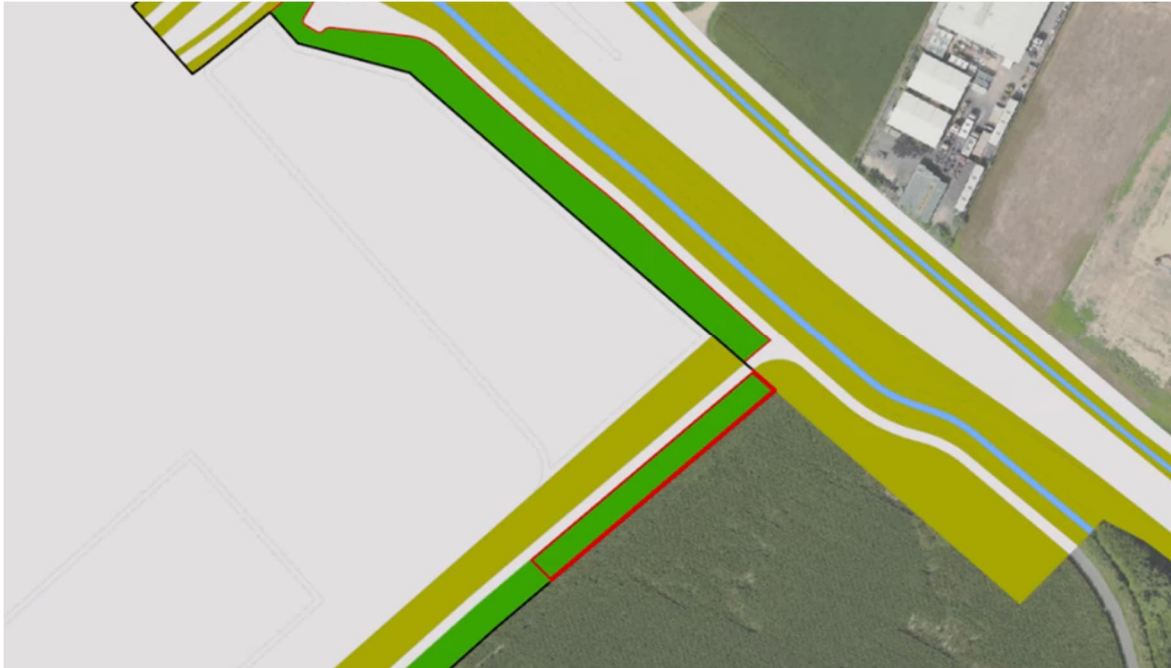


Abb. 5: Darstellung der Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs „KLINIKUM“
Geltungsbereich: schwarze Linie; Ausgleichsfläche: rote Umrandung
(Quelle Geltungsbereiche: Stadt Lahr, Stadtplanungsamt,
Quelle Luftbild: WMS LGL)

3.3. Gehölzübertrag

Der Teil des Ausgleichs erfolgt auf dem stadteigenen Flurstück Nr. 2099 im Gewann Limbruchmatte. Hier soll auf rund **2.287 m²** eine Übertragung der Gehölze im lockeren Verband am nördlichen Rand des Flurstücks erfolgen (Abb. 6).

Für die konkrete Maßnahmenplanung, Verortung, Flächenumfang und zeitliche Abfolge wird auf das gesonderte CEF-Maßnahmenkonzept verwiesen, welches dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beiliegt.

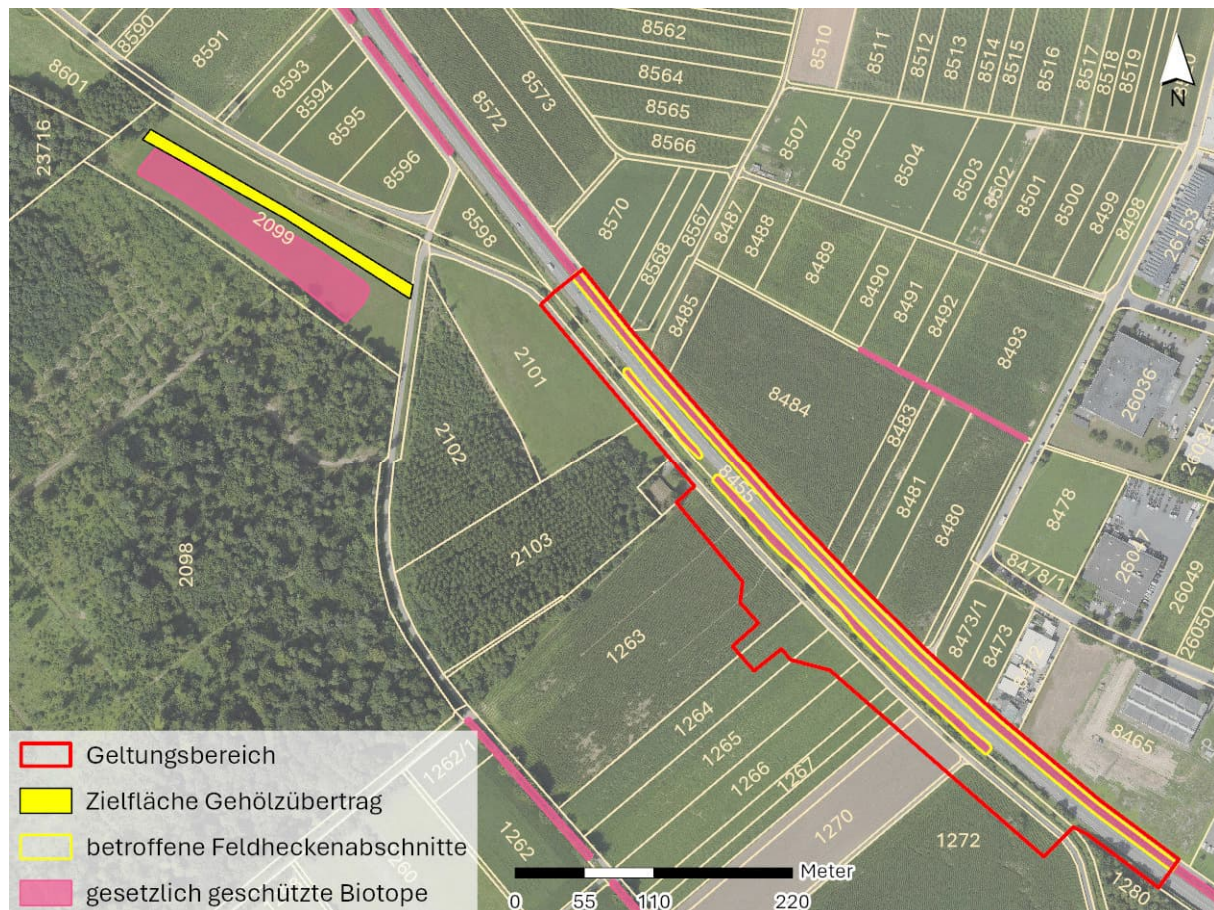


Abb. 6: Darstellung der Übertragungsfläche auf Fl.-Nr. 2099 und der beiden Geltungsbereiche
 (Quelle Geltungsbereiche: Stadt Lahr, Stadtplanungsamt,
 Quelle Luftbild: WMS LGL)

3.4. Funktional gleichwertige Artenschutzmaßnahme

Im Rahmen des Eingriffs gehen auch Gehölz begleitende Säume verloren (s. o.). Deshalb wird der verbleibende Ausgleichsbedarf von **2.737 m²** planextern auf der Fl.-Nr. 2099 im Rahmen des CEF-Maßnahmenkonzepts als Saumentwicklung erfolgen, also als funktional gleichwertige Artenschutzmaßnahme.

Im Rahmen des CEF-Maßnahmenkonzepts erfolgt neben dem Gehölzübertrag auch eine Saumentwicklung primär zur Förderung des durch das Vorhaben betroffenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (s. Abb. 7). Durch die Anlage und Entwicklung von arten- und strukturreichen Säumen in räumlicher Anbindung an den angrenzenden Wald sowie in Kombination mit dem Gehölzübertrag wird die Strukturvielfalt auf dem Flurstück ökologisch aufgewertet. Die betroffenen Feldhecken stellen im Ist-Zustand ebenfalls kein homogenes, dichtes Gehölzband dar. Sie weisen abschnittsweise geringe Breiten auf und sind in den Randbereichen bereits stark durch krautige Vegetationsstrukturen geprägt. Diese bestehenden Übergangszonen erfüllen im Ist-Zustand bereits wichtige Habitatfunktionen für Arten des Offenlandes und der Halboffenlandschaft (z. B. Vögel, Reptilien, Insekten).

Die funktionale Gleichwertigkeit der Ausgleichsmaßnahme ist durch die Erfüllung der ökologischen Funktionen der betroffenen Feldgehölze (Nahrungs-, Brut- und Zufluchtsstätte) durch

die geplante Saumentwicklung in Kombination mit dem Gehölzübertrag vollumfänglich gegeben – gegenüber dem Ist-Zustand entfällt die starke Störung durch die Bundesstraße in den Ausgleichsflächen.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie dem CEF-Maßnahmenkonzept zur Umsetzung dargestellt.

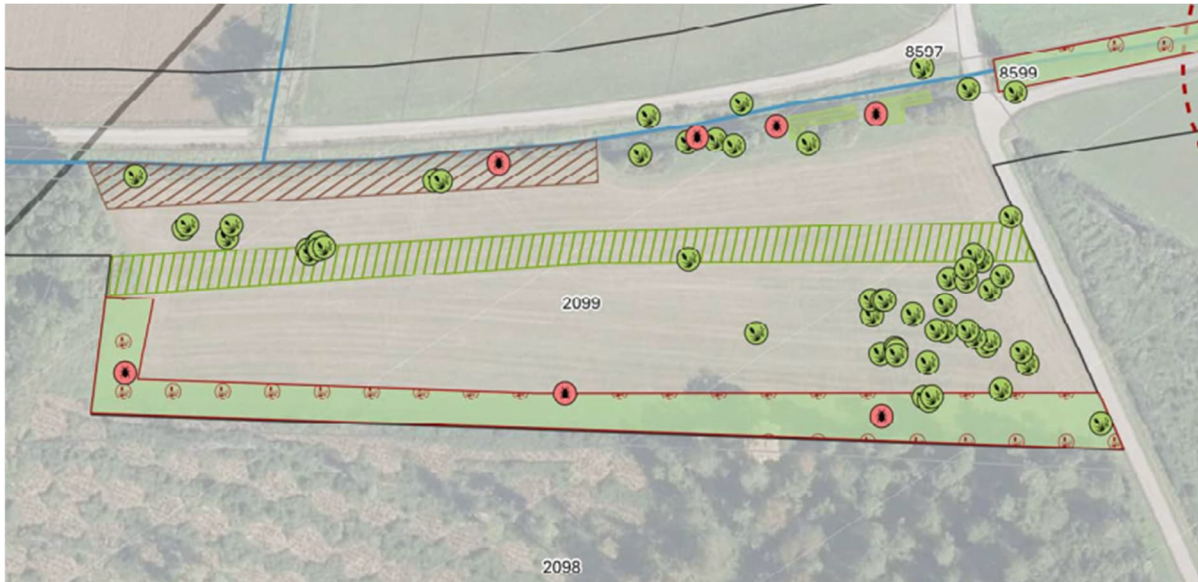


Abb. 7: Ausschnitt aus dem CEF-Maßnahmenkonzept auf der Fl.-Nr. 2099
Gehölzübertrag: grün gestreifte Fläche, Saumentwicklung: hellgrün
Quelle Luftbild: WMS LGL

4. Berücksichtigung des strengen Artenschutzes

Bei faunistischen Kartierungen 2024 im Rahmen der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „KLINIKUM“ wurden Nachweise der folgenden drei gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten in den betroffenen Abschnitten der Feldhecken erbracht:

- **Haselmaus:** In drei Nisttubes in den betroffenen Teilflächen südlich der B 415 wurden Haselmausindividuen festgestellt.
- **Zauneidechse:** An zwei Stellen entlang den betroffenen Teilflächen südlich der B 415 wurde jeweils ein Exemplar beobachtet.
- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:** Entlang des Muserebachs wurden große Bestände des Großen Wiesenknopfs nachgewiesen, welcher die einzige Raupennahrungs- und Eiablagepflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings darstellt. Zudem wurden in großer Zahl Imagines des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zur Flugzeit der Art beobachtet (Tagesmaximalwert = 75 Individuen).

Hinsichtlich der genannten Arten könnten bei der Rodung der Gehölze im Winter Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Um dies zu vermeiden sind die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen bei der Entfernung der Gehölze durchzuführen:

1. Die Gehölze werden zunächst außerhalb der Vogelbrutzeit in Kniehöhe abgesägt (bereits erfolgt).
2. Die Wurzelstubben bleiben im Boden und werden frühestens im Mai zur Aktivitätszeit der Zauneidechse sowie der Haselmaus und erst nach Rücksprache mit der Umweltbaubegleitung (UBB) gezogen.

Eine detaillierte Beschreibung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt in den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu den Bebauungsplänen.